

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Diese AGB sind Bestandteil des Angebots und gehören zur Vereinbarung zwischen Grod GmbH, Gartenstrasse 3, 8600 Dübendorf, CH nachfolgend als Unternehmer genannt und dem Kunden.

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen für die angebotenen Dienstleistungen, unabhängig von der Art des Vertragsabschlusses (online, telefonisch, per E-Mail oder in mündlicher Form).
- 1.2. Nach Auftragsbestätigung gelten die AGB als akzeptiert. Abweichende oder ergänzende Bestimmungen können nach Absprache in schriftlicher Form zum Angebot festgehalten und durch die Bestätigung beider Parteien in die AGB integriert werden.
- 1.3. Bei Widersprüchen unter den Bestimmungen gilt folgende Rangfolge: 1. Individuelle Vertragsurkunde, 2. AGB, 3. Offertanfrage inkl. Ausschreibung, 4. SIA-Norm 318 Garten- und Landschaftsbau sowie SIA-Norm 246 Natursteinarbeiten, 5. Schweizerische Obligationsrecht.

2. Bestellung

- 2.1. Das Angebot basiert auf in der Ausschreibung genannten Rahmenbedingungen und den technischen Vorgaben. Dem Unternehmer wird spätestens nach der Auftragserteilung den Zugang gewährt, um das Ausmass vor Ort aufnehmen zu können. Die Auftragsabwicklung und Abrechnung richten sich nach dem effektiven Ausmass und der erbrachten Leistungen. Die Offertangaben werden primär als Kostenschätzung gerechnet.
- 2.2. Vor Auftragserteilung wird auf Anfrage eine kostenlose Musterfläche auf der entsprechenden Fläche gereinigt, welche als Richtwert für das zu erwartendes Ergebnis der Flächenreinigung dient. Zu beachten gilt, dass die Musterfläche dennoch vom Endergebnis abweichen kann.
- 2.3. Bei Offertanfragen von Kunden mit Wohn-/ Geschäftssitz von einer Entfernung ab 40 Kilometer wird eine einmalige Pauschale von CHF 500 in Rechnung gestellt. Wenn keine Auftragserteilung erfolgt, wird der Betrag spätestens 12 Monaten nach Offertstellung eingefordert.

3. Angebot / Gültigkeit

- 3.1. Das Angebot bleibt in einer Frist von 30 Tagen gültig.
- 3.2. Nachträgliche Änderungen können in das Angebot eingeführt werden, welche dadurch Auswirkungen auf die vorliegenden Preise haben können.
- 3.3. Der Unternehmer ist berechtigt, nachweisbare Teuerungszuschläge geltend zu machen.
- 3.4. Pauschalpreise gelten für die ausgeschriebene Leistung des Angebots. Nicht deklarierte Zusatzaufwendungen werden in Regie verrechnet.

4. Vertragsabschluss / Ausführung

- 4.1. Das offerierte Angebot mit den Richtpreisen wird durch die schriftliche Bestätigung des Kunden rechtskräftig und führt zum gültigen Vertrag.
- 4.2. Die beauftragten Leistungen werden vom Unternehmer nach aktuellem Stand der Technik verrichtet. Die Leistungsausführung erfolgt auf Basis von Ergebnissen einer Musterfläche (gem. AGB, 2.2).

5. Ausführungszeit

5.1 Die Auftragsausführung soll innert 60 Kalendertagen koordiniert werden. Die Terminvorschläge des Kunden sind nicht rechtskräftig. Der Unternehmer bestätigt den Ausführungstermin nach Auftragsbestätigung unter Berücksichtigung der Beschaffungszeit von Materialien, Maschinen und Einrichtungen.

5.2 Der Ausführungstermin ist eine unverbindliche Terminangabe. Nicht beeinflussbare oder nicht verschuldete Umstände (technische Probleme, Terminkollisionen, Lieferverzug Dritter, Witterungsverhältnisse sowie höhere Gewalt, etc.) können zu Abweichungen des genannten Ausführungstermins führen. Darauf kann kein Rechtsanspruch erhoben werden.

6. Bestellungenänderungen

- 6.1 Werden nachträglich Änderungen verlangt, erfolgt eine Preisanpassung.
- 6.2 Treten, während der Vertragserfüllung unvorhergesehene Umstände, Erschwernisse oder Komplikationen auf, die es dem Unternehmer unmöglich machen, den Auftrag zum vereinbarten Preis oder Termins abzuwickeln, hat er das Recht, einen angemessenen Aufschlag zu verrechnen. Der Kunde kann diesem Aufschlag zustimmen oder vom Vertrag zurücktreten. Tritt der Kunde vom Vertrag zurück, hat der Unternehmer das Recht, die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachte Teilleistung in Rechnung zu stellen.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1 Es gelten die Einheitspreise des akzeptierten Angebots in Schweizer Franken (CHF). Die definitive Abrechnung erfolgt nach Aufwand in Regie.
- 7.2 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Angebot aufgeführt. Zu mündlich abgeschlossenen Vereinbarungen oder Brutto-Angeboten sind die Mehrwertsteuerbeträge zu berücksichtigen.
- 7.3 Der gesamte Rechnungsbetrag ist ab Erhalt ohne Abzug binnen 20 Kalendertagen fällig. Wird die Rechnung nicht fristgerecht bezahlt, so hat der Unternehmer das Recht, Verzugszinsen lt. Gesetz geltend zu machen.
- 7.4 Nacht-, Samstag-, Sonntagsarbeiten werden mit einem Zuschlag von 25% des Stundensatz verrechnet.
- 7.5 Gebühren für die Benützung von öffentlichem oder privatem Grunde für Parkplätze, Ablagerungen und Deponien trägt der Kunde und kann vom Unternehmer weiterverrechnet werden.
- 7.6 Akzeptierte Zahlungsmethoden sind aktuell lediglich SEPA-Überweisungen via E Banking an das auf der Rechnung angegebene Konto. Sollte der Kunde die Zahlung über den Postschalter oder auf anderem Wege leisten, sind die damit verbundenen Gebühren miteinzubeziehen.

8. Regiearbeiten

- 8.1 Der Unternehmer stellt die benötigten Maschinen, Einrichtungen und Materialien zur Erbringung der Dienstleistung zur Verfügung und wird diese nach Aufwand verrechnen.
- 8.2 Die Ausführung wird mit einem Regierapport dokumentiert. Das Nichtunterzeichnen des Arbeitsrapportes ist kein Nachweis dafür, dass die darin aufgeführten Arbeiten und Leistungen nicht korrekt ausgeführt worden sind. Diese Leistungen können auch bei

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

nicht niedergelegter Unterschrift verrechnet werden, wenn die Arbeiten gemäss Beschrieb ausgeführt worden sind.

9. Pflichten

- 9.1 Der Unternehmer leistet die Arbeit nach gültigen, branchenüblichen Normen und Richtlinien.
- 9.2 Der Zugang zu den Örtlichkeiten ist für den Unternehmer zu den vereinbarten Zeiten zu gewähren. Entstehende Wartezeiten aufgrund verschlossener Zugänge werden als Regieaufwand verrechnet.
- 9.3 Parkmöglichkeiten werden durch den Kunden zur Verfügung gestellt. Sollten keine vorhanden sein, werden die Parkgebühren dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 9.4 Der Kunde ist verpflichtet, den zu reinigenden Bereich freizuhalten und für die Dauer der Reinigung alle beweglichen Gegenstände (z. B. Blumenkästen, Mülltonnen, Aschenbecher, etc.) zu entfernen. Der Aufwand zur Räumung der zu reinigenden Flächen wird dem Kunden belastet und in Regie verrechnet.
- 9.5 Der Kunde stellt das erforderliche Wasser und den Strom kostenlos zur Verfügung.
- 9.6 Genehmigungen für die Benützung von öffentlichem / privatem Grunde sind vom Kunden zu organisieren.
- 9.7 Möchte der Kunde Drittunternehmer zur Leistungserbringung beziehen, muss dies im Angebot erwähnt werden oder zum Zeitpunkt nach der Auftragserteilung abgesprochen werden. Die Verantwortung trägt weiterhin der Unternehmer. Alle Dritte Parteien haben dessen Anweisungen Folge zu leisten.

10. Haftung

- 10.1 Mit Auftragserteilung erklärt der Kunde, dass er dazu berechtigt ist, am entsprechenden Gebäude und derer Umgebung die Dienstleistung durchführen zu lassen. Es bedarf keiner weiteren Überprüfungen der Rechtslage durch den Unternehmer. Alle damit verbundenen Haftungen & Risiken sind an den Kunden abgetreten.
- 10.2 Der Unternehmer haftet gegenüber dem Kunden im Falle der Nichteinhaltung der Vertragspflichten aus diesen AGB durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten und dessen verursachte und nachgewiesenen Schäden.
- 10.3 Für leichte Fahrlässigkeit sowie für indirekte Schäden, Folgeschäden & Mangelfolgeschäden (Sach-, Personen- oder immaterielle Schäden) haftet der Unternehmer nicht. Folgeschäden sind insbesondere entgangener Gewinn seitens Kunden oder Schäden durch Ausfall oder Inaktivität eines Unternehmens. Bei den Reinigungsarbeiten im Innen- und Aussenbereich besteht ein kleines Restrisiko, dass die Oberfläche und die Fugenmasse durch Reinigungsmittel angegriffen werden können.
- 10.4 Der Unternehmer geht bei der Leistungserfüllung mit höchster Sorgfalt vor. Bei Einfluss durch Drittunternehmer, Wasserschäden aufgrund von Undichtigkeit oder sonstige Schäden durch gestellte Einrichtungen trägt der Unternehmer keine Haftung.
- 10.5 Der Kunde ist verpflichtet den zu reinigenden Bereich freizuräumen (gem. AGB, 9.4). Wenn Schäden pflichtwidrig nicht weggeräumtem Mobiliar, Einrichtungen etc. entsteht, wird jegliche Haftung abgelehnt. Für Risse in

Fugenmasse und Platten kann der Unternehmer nicht haftbar gemacht werden.

- 10.6 Die Dauer der Haltbarkeit der Reinigung und Versiegelung/Imprägnierung aufgrund der Naturgewalten ist von der Haftung ausgeschlossen. Durch Versiegelungen und Imprägnierungen können Farbunterschiede und Rutschgefahren entstehen.
- 10.7 Bei Flecken, die von Stoffen außergewöhnlicher Art verursacht wurden, können wir nach Abschluss der Reinigung keine vollständige Entfernung oder Sauberkeit garantieren.
- 10.8 Es wird darauf hingewiesen, dass Fenster oder andere Glasflächen im Zuge der Vertragsarbeiten verschmutzt werden können. Die Fensterreinigung ist kein Bestandteil der beauftragten Leistung. Eine Fensterreinigung kann mit einer mündlichen Arbeitsfreigabe durch den Kunden durchgeführt werden.

11. Garantie

- 11.1 Im Falle eines nachweislichen Mangels hat der Auftraggeber das Recht innerhalb von 14 Tagen nach Erbringung der Leistung durch den Unternehmer, eine gewünschte Nachbearbeitung zu melden. Spätere Reklamationen sind ausgeschlossen.
- 11.2 Der Unternehmer bekommt das Recht den Mangel vor Ort zu begutachten und zu beurteilen.

12. Urheberrecht

- 12.1 Der Unternehmer hat jederzeit vor, während sowie nach Auftragsausführung das Recht von Fotos oder Videos des Auftragsbereiches anzufertigen und diese zeitlich unbegrenzt auf seinen Websites und in allen anderen Medien (on- und offline) zu veröffentlichen.
- 12.2 Handelt es sich beim Kunden um einen Unternehmer wird auf Wunsch das Firmenlogo des Kunden unkenntlich gemacht. Einwände der Referenzbilder werden dem Unternehmen in schriftlicher Form mitgeteilt.

13. Vorzeitiger Rücktritt des Vertrages

- 13.1 Wird der Auftrag innerhalb 7 Tagen vor dem vereinbarten Ausführungstermin abgesagt, wird dem Kunden einen Betrag von 20 Prozent der Auftragssumme als Entschädigungsaufwand in Rechnung gestellt.
- 13.2 Kann trotz mehrmaliger, nachweislicher Kontaktaufnahme durch den Unternehmer keinen für beide Parteien passenden Ausführungstermin innerhalb von 60 Kalendertagen ab Auftragserteilung vereinbart werden, wird der Unternehmer nach Ablauf dieser Frist einen Betrag von 20 Prozent der Auftragssumme dem Kunden als Aufwandsentschädigung in Rechnung stellen.
- 13.3 Im Falle eines nachweislichen Mangels hat der Kunde das Recht innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Leistung durch den Unternehmer, eine gewünschte Nachbesserung zu melden. Spätere Reklamationen sind ausgeschlossen.
- 13.4 Bis zum Zeitpunkt des Rücktritts abgeschlossene Teilleistungen werden dem Kunden in Rechnung gestellt, sofern diese für den Kunden verwertbar sind. Alle anderen erbrachten Zahlungen werden dem Kunden vollständig erstattet.

Gerichtsstand in Dübendorf / Schweiz.